



EINLADUNG

**AN DIE STIMMBERECHTIGTEN DER GEMEINDE WIL ZH
ZUR**

GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM

Donnerstag, 14. Juni 2012,

20.00 Uhr

IM STERNENSAAL, RESTAURANT STERNEN, WIL ZH

WEISUNGEN UND ANTRÄGE

Die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde Wil ZH werden hiermit zur Teilnahme an der

Gemeindeversammlung

auf

**Donnerstag, 14. Juni 2012, 20.00 Uhr,
in den Sternensaal, Restaurant Sternen, Wil ZH,**

eingeladen.

Traktanden

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Wil ZH
2. Genehmigung der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH
3. Zweckverband Spital Bülach; Statutenrevision per 1. Januar 2012
4. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz (GG)

Die Akten und Anträge liegen ab Donnerstag, 31. Mai 2012, in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Den Stimmberechtigten wird auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt (§ 9 Gesetz über die Politischen Rechte).

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Im Weiteren wird auf das Weisungsbüchlein verwiesen, welches in alle Haushaltungen verteilt wird.

Wil ZH, im Mai 2012

GEMEINDERAT WIL ZH

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Wil ZH

WEISUNG

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Wil ZH schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Aufwand von Fr. 5'976'764.70 und einem Ertrag von Fr. 5'480'252.05 ab. Das ergibt einen Aufwandüberschuss von Fr. 496'512.65, der dem Eigenkapital zu entnehmen ist. Das Eigenkapital verringert sich somit von Fr. 5'707'053.56 auf Fr. 5'210'540.91.

Der Aufwandüberschuss wurde durch verschiedene Faktoren verursacht. Einerseits musste der Personalbestand der Gemeindeverwaltung innerhalb eines Jahres komplett neu aufgebaut werden. Dadurch wurden vor allem zur Unterstützung des neuen Personals Aufwendungen benötigt, die in diesem Rahmen nicht veranschlagt waren. Daneben führte die neue Pflegefinanzierung gemäss kantonaler Gesetzgebung zu einem wesentlich grösseren Aufwand in der Laufenden Rechnung.

Die verschiedenen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2011 sind in der ausführlichen Differenzbegründung enthalten, die einen integrierenden Bestandteil der Rechnung bilden.

In der Investitionsrechnung ergeben die Ausgaben von Fr. 1'453'444.01 und die Einnahmen von Fr. 72'126.85 die Netto-Investitionen von Fr. 1'381'317.16. Im Voranschlag waren Netto-Investitionen von Fr. 1'246'700.00 vorgesehen gewesen. Die Abweichung ist mit der Einlage des Dotationskapitals für die Interkommunale Anstalt KZU zu erklären.

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung 2011 liegt bei der Rechnungsprüfungskommission Wil ZH, während der Auftrag für die finanztechnische Kontrolle ans Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Revisionsdienste, erteilt ist.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Wil ZH, die Jahresrechnung 2011 zu genehmigen.

Kommentar der Rechnungsprüfungskommission

Der Revisionsdienst des Gemeindeamtes hat die finanztechnische Prüfung durchgeführt und die Rechnungsprüfungskommission hat die finanzpolitische Prüfung durchgeführt. Beide Organe empfehlen der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2011 zu genehmigen.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird genehmigt. In der Laufenden Rechnung schliesst die Rechnung bei einem Aufwand von Fr. 5'976'764.70 und bei einem Ertrag von Fr. 5'480'252.05 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 496'512.65 ab.

In der Investitionsrechnung ergeben die Ausgaben von Fr. 1'453'444.01 bei Einnahmen von Fr. 72'126.85 die Netto-Investitionen von Fr. 1'381'317.16.

Rechnungsprüfungskommission Wil

An der Sitzung vom 15. Mai 2012 genehmigte die RPK der politischen Gemeinde Wil ZH die Jahresrechnung 2011.

In der Laufenden Rechnung ist ein Aufwand von Fr. 5'976'764.70 und ein Ertrag von Fr. 5'480'252.05 zu verzeichnen, was einen Aufwandüberschuss von Fr. 496'512.65 ergibt.

Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung vermindert sich das Eigenkapital auf Fr. 5'210'540.91.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögens zeigt bei Ausgaben von Fr. 1'453'444.01 und Einnahmen von Fr. 72'126.85 eine Nettoinvestition von Fr. 1'246'700.00.

Investitionen im Finanzvermögen gab es keine.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 12'821'279.87 aus.

Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Finanztechnische Prüfung

Der Revisionsdienst des Gemeindeamtes hat die finanztechnische Prüfung vorgenommen und bestätigt, dass die Jahresrechnung den für die Organisation geltenden Vorschriften entspricht und empfiehlt die Genehmigung.

Die Rechnungsprüfungskommission Wil empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Wil, 15. Mai 2012

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WIL

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:



| Rechnung 2010 | | Voranschlag 2011 | | Rechnung 2011 | |
|--|---------------------|------------------|----------------|---------------------|-------------------|
| Soll | Haben | Soll | Haben | Soll | Haben |
| 6'449'189.58 | 5'030'567.84 | 4'724'300 | 4'209'200 | 5'976'764.70 | 5'480'252.05 |
| | 1'418'621.74 | | 515'100 | | 496'512.65 |
| 6'449'189.58 | 6'449'189.58 | 4'724'300 | 4'724'300 | 5'976'764.70 | 5'976'764.70 |
| 1. Laufende Rechnung | | | | | |
| Total Aufwand | | | | 5'976'764.70 | |
| Total Ertrag | | 4'209'200 | | 5'480'252.05 | |
| Aufwandüberschuss | | 515'100 | | 496'512.65 | |
| Ertragsüberschuss | | | | | |
| 2. Investitionen im Verwaltungsvermögen | | | | | |
| a) Nettoinvestitionen | | | | | |
| Total Ausgaben | | 1'321'700 | | 1'453'444.01 | |
| Total Einnahmen | | 75'000 | | 72'126.85 | |
| Nettoinvestitionen | | 1'246'700 | | 1'381'317.16 | |
| Einnahmüberschuss | | | | | |
| b) Finanzierung I | | | | | |
| Nettoinvestitionen | | 1'246'700 | | 1'381'317.16 | |
| Einnahmenüberschuss | | 287'000 | | 312'317.16 | |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen | | 515'100 | | 496'512.65 | |
| Abschreibungen Bilanzfehlbetrag | | | | | |
| Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung | | | | | |
| Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung | | 1'474'800 | | 1'565'512.65 | |
| Finanzierungsfehlbetrag I | | | | | |
| Finanzierungsüberschuss I | | | | | |
| 2'025'378.94 | | 1'761'800 | | 1'877'829.81 | |
| 2'025'378.94 | | 1'761'800 | | 1'877'829.81 | |

| Kto.-Nr. | Bezeichnung | Rechnung 2011 | | Voranschlag 2011 | | Rechnung 2010 | |
|-------------|--|---------------------|---------------------|------------------|------------------|---------------------|---------------------|
| | | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| 1.3 | A U F W A N D | 5'976'764.70 | | 4'724'300 | | 6'449'189.58 | |
| 1.30 | PERSONALAUFWAND | 913'862.55 | | 868'400 | | 838'145.85 | |
| 1.31 | SACHAUFWAND | 1'555'509.74 | | 1'494'100 | | 1'621'635.74 | |
| 1.32 | PASSIVZINSEN | 61'134.10 | | 6'000 | | 41'480.20 | |
| 1.33 | ABSCHREIBUNGEN | 313'717.16 | | 292'000 | | 1'318'065.35 | |
| 1.34 | ANTEILE UND BEITRÄGE OHNE ZWECKBINDUNG | 80'696.00 | | | | | |
| 1.35 | ENTSCHÄDIGUNG AN GEMEINWESEN | 449'264.35 | | 177'900 | | 511'078.85 | |
| 1.36 | EIGENE BEITRÄGE | 1'636'064.60 | | 1'205'200 | | 1'239'081.52 | |
| 1.37 | DURCHLAUFENDE BEITRÄGE | | | | | | |
| 1.38 | EINLAGE IN SPEZIALFINANZIERUNGEN UND STIFTUNGEN | 158'764.55 | | 55'000 | | 148'570.47 | |
| 1.39 | INTERNE VERRECHNUNGEN | 807'751.65 | | 625'700 | | 731'131.60 | |
| 1.4 | E R T R A G | 5'480'252.05 | 5'480'252.05 | 4'209'200 | 4'209'200 | 5'030'567.84 | 5'030'567.84 |
| 1.40 | STEUERN | 1'413'628.20 | 1'413'628.20 | 1'437'400 | 1'437'400 | 1'265'050.75 | 1'265'050.75 |
| 1.41 | REGALIEN UND KONZESSIONEN | 385'434.00 | 385'434.00 | 100'000 | 100'000 | 213'761.00 | 213'761.00 |
| 1.42 | VERMÖGENSERTRÄGE | 451'849.55 | 451'849.55 | 322'400 | 322'400 | 340'099.75 | 340'099.75 |
| 1.43 | ENTGELTE | 854'777.45 | 854'777.45 | 813'700 | 813'700 | 880'488.64 | 880'488.64 |
| 1.44 | ANTEILE UND BEITRÄGE OHNE ZWECKBINDUNG | 686'566.70 | 686'566.70 | 274'500 | 274'500 | 788'966.50 | 788'966.50 |
| 1.45 | RÜCKERSTATTUNGEN VON GEMEINDWESEN | 164'250.40 | 164'250.40 | 195'500 | 195'500 | 138'701.37 | 138'701.37 |
| 1.46 | BEITRÄGE MIT ZWECKBINDUNG | 658'660.10 | 658'660.10 | 345'800 | 345'800 | 575'260.35 | 575'260.35 |
| 1.47 | DRUCHLAUFENDE BEITRÄGE | | | | | | |
| 1.48 | ENTNAHMEN AUS SPEZIALFINANZIERUNGEN | 57'334.00 | 57'334.00 | 94'200 | 94'200 | 97'107.88 | 97'107.88 |
| 1.49 | INTERNE VERRECHNUNGEN | 807'751.65 | 807'751.65 | 625'700 | 625'700 | 731'131.60 | 731'131.60 |
| 1.91 | RECHUNGSABSCHLUSS | | | | | | |
| | Ertragsüberschuss | 5'976'764.70 | 5'480'252.05 | 4'724'300 | 4'209'200 | 6'449'189.58 | 5'030'567.84 |
| | Aufwandüberschuss | 5'976'764.70 | 496'512.65 | 4'724'300 | 515'100 | 6'449'189.58 | 1'418'621.74 |
| | | | 5'976'764.70 | 4'724'300 | 4'724'300 | 6'449'189.58 | 6'449'189.58 |

| Kto.-Nr. | Bezeichnung | Rechnung 2011 | | Voranschlag 2011 | | Rechnung 2010 | |
|----------|---|------------------------------|--------------------------|----------------------|--------------------|----------------------------|--------------------------|
| | | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| 1.0 | BEHÖRDEN UND VERWALTUNG Nettoaufwand | 1'422'887.19 | 777'877.35 645'009.84 | 1'133'000 | 408'100 724'900 | 1'142'473.91 | 569'596.45 572'877.46 |
| 1.1 | RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT Nettoaufwand | 252'201.70 | 29'430.30 222'771.40 | 250'000 | 55'500 194'500 | 250'696.00 | 64'448.25 186'247.75 |
| 1.3 | KULTUR UND FREIZEIT Nettoaufwand | 144'770.75 | 5'131.85 139'638.90 | 137'100 | 6'000 131'100 | 153'912.25 | 7'763.40 146'148.85 |
| 1.4 | GESUNDHEIT Nettoaufwand | 568'483.85 | 58'000.00 510'483.85 | 234'800 | 0 234'800 | 243'937.10 | 0.00 243'937.10 |
| 1.5 | SOZIALE WOHLFAHRT Nettoaufwand | 849'286.10 | 550'760.20 298'525.90 | 731'500 | 434'800 296'700 | 767'507.00 | 538'372.77 229'134.23 |
| 1.6 | VERKEHR Nettoaufwand | 331'504.95 | 39'565.65 291'939.30 | 325'400 | 31'300 294'100 | 394'754.19 | 41'605.45 353'148.74 |
| 1.7 | UMWELT UND RAUMORDNUNG Nettoaufwand | 796'363.25 | 686'672.30 109'690.95 | 844'300 | 701'600 142'700 | 854'572.78 | 698'294.53 156'278.25 |
| 1.8 | VOLKSWIRTSCHAFT Nettoertrag / Aufwand | 499'744.70 | 469'594.20 30'150.50 | 376'100 8'800 | 384'900 | 531'619.45 | 453'675.69 77'943.76 |
| 1.9 | FINANZEN UND STEUERN Nettoertrag | 1'111'522.21 1'751'697.99 | 2'863'220.20 | 692'100 1'494'900 | 2'187'000 | 2'109'716.90 547'094.40 | 2'656'811.30 |
| | Ertragsüberschuss | 5'976'764.70 | 5'480'252.05 | 4'724'300 | 4'209'200 | 6'449'189.58 | 5'030'567.84 |
| | Aufwandüberschuss | 5'976'764.70 | 496'512.65 | 4'724'300 | 5'151'100 | 6'449'189.58 | 1'418'621.74 |
| | | | 5'976'764.70 | 4'724'300 | 4'724'300 | 6'449'189.58 | 6'449'189.58 |

| Voranschlag 2011 | | Rechnung 2011 | |
|------------------|---------------|---|---------------------|
| Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| | | | |
| | | Investitionen im Verwaltungsvermögen | |
| | | 5 Ausgaben | |
| 1'230'000 | | 50 Sachgüter | 1'225'883.10 |
| | | 52 Darlehen und Beteiligungen | 121'850.00 |
| 71'700 | | 56 Investitionsbeiträge | 79'956.06 |
| | | 57 Durchlaufende Beiträge | 25'754.85 |
| 20'000 | | 58 Übrige zu aktivierenden Ausgaben | |
| 1'321'700 | | Total Ausgaben | 1'453'444.01 |
| | | | |
| | | 6 Einnahmen | |
| | | 60 Abgang von Sachgütern | |
| | 75'000 | 61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte | 46'372.00 |
| | | 62 Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen | |
| | | 63 Rückerstattungen für Sachgüter | |
| | | 64 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen | |
| | | 66 Beiträge mit Zweckbindung | |
| | | 67 Durchlaufende Beiträge | 25'754.85 |
| | 75'000 | Total Einnahmen | 72'126.85 |
| | | | |

| Voranschlag 2011 | | Rechnung 2011 | |
|---|--|---------------|---------------------|
| Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 1'321'700 | | 1'453'444.01 | |
| | 75'000 | | 72'126.85 |
| | 1'246'700 | | 1'381'317.16 |
| 1'321'700 | 1'321'700 | 1'453'444.01 | 1'453'444.01 |
| Investitionen im Verwaltungsvermögen | | | |
| Total Investitionsausgaben | | | |
| Übertragungen in die Laufende Rechnung (Konto 5920) | | | |
| Übertragungen in Spezialfinanzierungen (Konto 5930) | | | |
| Total Investitionseinnahmen | | | |
| Nettoinvestitionen | | | |
| Einnahmenüberschuss | | | |
| Investitionen im Finanzvermögen | | | |
| 7 | Ausgaben für Sachwertanlagen | | |
| 70 | Erwerb, Veränderung von Grundeigentum | | |
| 71 | Erwerb, Veränderung von Mobilien | | |
| 79 | Buchgewinne (7920 Übertrag in die Laufende Rechnung) | 121'850.00 | |
| 8 | Einnahmen für Sachwertanlagen | | |
| 80 | Verkauf, Veränderung von Grundeigentum | | 121'850.00 |
| 81 | Verkauf, Veränderung von Mobilien | | |
| 89 | Buchverlust (8920 Übertrag in die Laufende Rechnung) | | |
| Nettoveränderungen bei den Sachwertanlagen: | | 121'850.00 | 121'850.00 |
| Ausgabenüberschuss = Zuwachs | | | |
| Einnahmenüberschuss = Verminderung | | | |
| | | 121'850.00 | 121'850.00 |

| Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179 | Buchwert zu Beginn Rechnungsjahr | Netto- investitionen | Buchwert vor Abschreibung | Abschreibungen | | | Buchwert Ende Rechnungsjahr |
|---|--|-------------------------|------------------------------|----------------|---------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| | | | | % | ordentliche S 990.3310 | zusätzliche S 990.3320 | |
| 1.1140.01 Grundstücke Friedhof | 100'000.00 | | 100'000.00 | 10% | 10'000.00 | | 90'000.00 |
| 1.1141.01 Tiefbau Gewässer | 32'000.00 | | 32'000.00 | 10% | 4'000.00 | | 28'000.00 |
| 1.1141.02 Tiefbau Strassen | - | | | | | | |
| Sanierung Rüdlingerstrasse | | 82'538.30 | | | | | |
| Ausbau Schanzstrasse | | 299'553.90 | | | | | |
| Neubau Gehweg Rüdli'str. | | 588.50 | | | | | |
| Gehweg Lirenhofstrasse | | 154.00 | 382'834.70 | 10% | 38'834.70 | | 344'000.00 |
| 1.1141.03 Tiefbau Abwasser | - | 291'982.45 | | | | | |
| Anschlussgebühren | | -17'686.05 | 274'296.40 | 10% | 28'296.40 | | 246'000.00 |
| 1.1141.51 Tiefbau Wasserversorgung | 448'000.00 | | | | | | |
| Schanzstrasse, Sanierung | | 219'131.15 | | | | | |
| Anschlussgebühren | | -28'685.95 | 638'445.20 | 10% | 64'445.20 | | 574'000.00 |
| 1.1141.52 Tiefbau Brunnen | 22'000.00 | 28'187.35 | 50'187.35 | 10% | 5'187.35 | | 45'000.00 |
| 1.1143.01 Hochbauten | - | | | | | | |
| Gemeindehaus, Umbau | | 269'767.40 | | | | | |
| Bibliothek, Renovation | | 13'380.80 | | | | | |
| Gemeindehaus, Heizung | | 20'599.25 | 303'747.45 | 10% | 30'747.45 | | 273'000.00 |
| 1.1146.01 Mobilien / Fahrzeuge | 360'000.00 | | 360'000.00 | 20% | 72'000.00 | | 288'000.00 |
| 1.1153.01 KZU Dotationskapital | - | 121'850.00 | 121'850.00 | 10% | 12'850.00 | | 109'000.00 |
| 1.1162.01 Spital Bülach / ZV KZU | 27'000.00 | | | | | | |
| Spital Bülach | | 63'027.65 | | | | | |
| ZV KZU | | 9'106.31 | 99'133.96 | 10% | 10'133.96 | | 89'000.00 |
| 1.1162.51 GWVR / GWS | 87'000.00 | 7'822.10 | 94'822.10 | 10% | 9'822.10 | | 85'000.00 |
| 1.1162.52 AWVR / ARA Hohentengen | - | - | - | 10% | - | | - |
| 1.1162.53 ZV DEZU | 52'000.00 | | 52'000.00 | 10% | 6'000.00 | | 46'000.00 |
| 1.1162.54 ZV Schwimmbad Rafz/Wil | - | | - | 10% | - | | - |
| 1.1162.55 ZV Feuerwehr | - | | - | 10% | - | | - |
| 1.1171.01 Planung / Vermessung | 191'000.00 | | 191'000.00 | 10% | 20'000.00 | | 171'000.00 |
| 1.1172.01 Übersichtsplan | - | - | - | 10% | - | | - |
| T o t a l | 1'319'000.00 | 1'381'317.16 | 2'700'317.16 | | 312'317.16 | - | 2'388'000.00 |

Total Abschreibungen

312'317.16

| Aufteilung Abschreibungen | | ordentl. Abschr. | zus. Abschr. | Total |
|---------------------------|---------------------|-------------------|--------------|-------------------|
| 1.701.3930 | Wasserversorgung | 74'267.30 | - | 74'267.30 |
| 1.710.3930 | Abwasserbeseitigung | 28'296.40 | - | 28'296.40 |
| 1.720.3930 | Abfallentsorgung | 6'000.00 | - | 6'000.00 |
| 1.818.3930 | Forstwirtschaft | 72'000.00 | - | 72'000.00 |
| 1.990.4930 | Total | <u>180'563.70</u> | <u>-</u> | <u>180'563.70</u> |

2. Genehmigung der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH

WEISUNG

Ausgangslage

Die heute gültige Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Wil ZH wurde am 8. Juni 1983 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Im Verlauf der Zeit hat sich das Bedürfnis in Bezug auf die Bestattungen in der Bevölkerung geändert. Gegenüber den früher hauptsächlich durchgeführten Erdbestattungen kommen heute mehr Kremationen mit Urnenbeisetzungen vor. Zudem wurde zwischenzeitlich eine Friedhoferweiterung durchgeführt und ein Gemeinschaftsgrab errichtet. Auch die damals integrierte Gebührenverordnung entspricht nicht mehr den heutigen Normen.

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 wurde zudem die Initiative von Heinrich Lauffer angenommen, wonach das Gemeinschaftsgrab neu mit Beschriftung der Verstorbenen versehen werden kann.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat sich bereits länger mit einer neuen Bestattungs- und Friedhofverordnung befasst. Mit der Abstimmung aus der letzten Gemeindeversammlung bezüglich der Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes ist nun ein weiterer Punkt dazu gekommen, welcher neu geregelt werden muss. Es wurde jedoch darauf geachtet, dass die Grundlagen aus der heute gültigen Verordnung in die neue hinein fliessen und nicht ein vollständig anderes Dokument erstellt wird, welches der heutigen Grundlage völlig widerspricht.

In der neuen Verordnung ist das Gemeinschaftsgrab nun komplett geregelt und auch bezüglich der Familiengräber hat man einzelne Details erarbeitet, welche in der alten Verordnung nicht spezifisch ausformuliert waren. Zudem wurde versucht, die Verordnung zu vereinfachen und für die Privaten wie auch die Behörden und Mitarbeiter zu konkretisieren, sodass keine Lücken vorhanden sind.

Die Kompetenzenregelung wurde überarbeitet um einen einfacheren und schnelleren Arbeitsablauf zu garantieren. Im Übrigen wurde das neue Regelwerk anderen modernen Bestattungs- und Friedhofverordnungen von Zürcher Gemeinden angeglichen.

In Folge des Umfangs der neuen Verordnung wird der Entwurf nicht vollumfänglich in die Weisung aufgenommen. Er liegt den interessierten Stimmberechtigten während der Auflagefrist in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und ist in der Homepage der Gemeinde Wil ZH, www.wil-zh.ch, als PDF-Datei abrufbar.

Ergänzende rechtliche Unterlagen zur neuen Bestattungs- und Friedhofverordnung (neues Gebühren-Reglement und Grabpflege-Vertrag) legt der Gemeinderat bei nach Annahme der Verordnung durch die Gemeindeversammlung fest.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Wil ZH, die neue Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH zu genehmigen.

Kommentar der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die neue Bestattungs- und Friedhofverordnung geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Vorlage zu genehmigen.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:

1. Die neue Bestattungs- und Friedhof-Verordnung wird genehmigt.

Aenderung Bestattungs- und Friedhofverordnung

Abschiede

Rechnungsprüfungskommission Wil

Die Rechnungsprüfungskommission Wil hat an ihrer Sitzung vom vom 3. Mai 2012 die Aenderung der Bestattungs- und Friedhofverordnung geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission Wil empfiehlt der Gemeindeversammlung der Aenderung der Bestattungs- und Friedhofverordnung zuzustimmen.

8196 Wil, 3. Mai 2012

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WIL

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:



3. Zweckverband Spital Bülach; Statutenrevision per 1. Januar 2012

WEISUNG

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Das Spital Bülach ist das Schwerpunktspital für die Region Zürcher Unterland und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Der Spitalverband Bülach ist rechtlich ein Zweckverband nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst 35 Trägergemeinden aus den Bezirken Bülach und Dielsdorf.

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungs-gesetz (SPFG) in Kraft. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern. Der Regierungsrat hat deshalb die Spitalliste 2001 durch eine neue Liste 2012 abgelöst.

Die Spitalplanung 2012 orientiert sich am Konzept des regulierten Wettbewerbs und es wurde festgelegt, dass der Kanton nur dort steuernd eingreift, wo mit planerischen Eingriffen entweder die Kosten gesenkt oder die medizinische Qualität gesteigert werden können. Per 1.1.2012 hat der Kanton dem Spital Bülach aufgrund der neuen Spitalplanung den neuen Leistungsauftrag erteilt.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spitaleigentümer bleiben. Bis heute hat keine der 35 Trägergemeinden des Spitals Bülach die Mitgliedschaft im Zweckverband gekündigt.

Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen, die von den Krankenkassen und dem Kanton geleistet werden, beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-) Finanzierung von Investitionen ist neu Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen.

Mit der Statutenrevision wird die neue kantonale 0/100-Regelung umgesetzt. Der Kanton und die Krankenkassen übernehmen die Kosten der Patientenbetreuung inkl. Investitionskosten. Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Werterhöhung selbst zuständig ist.

2. Zielsetzung der Statutenrevision

Das neue SPFG, das seit 1.1.2012 in Kraft ist, macht eine Statutenrevision notwendig. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Weiter wird mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten muss die Statutenrevision 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden.

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der Revision realisiert:

- Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen und mit einer Werterhöhung ihrer Beteiligung bzw. mit Gewinnausschüttungen rechnen, tragen allerdings weiterhin das Eigentümerrisiko.
- Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1.1.2012 in Beteiligungen umgewandelt.
- Die Zweckverbandsgemeinden bezahlen ab der Rechnungsperiode 2012 keine Beiträge mehr an die laufenden Kosten und Investitionen des Spitals. Die Zweckverbandsgemeinden können sich aber freiwillig, mit Gewährung eines Darlehens oder mit einer Erhöhung ihrer Beteiligung, an der Vorfinanzierung von Investitionen beteiligen.
- Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.
- Bei Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband wird die Beteiligung in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das in weniger als 30 Jahren zurückbezahlt werden muss.
- Zusätzlich wurden einige formelle Anpassungen an die kantonalen Musterstatuten vorgenommen und im Sinne einer Verschlinkung auf einzelne Bestimmungen, die durch übergeordnete Gesetzgebung bereits geregelt sind, verzichtet. Diese Textanpassungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

3. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Kapitel Organisation

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung (Art. 20)

Neu richtet sich die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung nach dem Umfang der finanziellen Beteiligung einer Verbandsgemeinde. Gemeinden, die sich finanziell stärker beteiligen, tragen ein höheres Risiko und haben demzufolge auch mehr Mitsprache. Der Minderheitenschutz bleibt gewährleistet, da jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen Delegierten hat.

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 23)

Die Entscheidungskompetenz über die Verwendung allfälliger Betriebsgewinne bzw. Deckung allfälliger Verluste liegt bei der Delegiertenversammlung (Ziff.8).

Kapitel Verbandshaushalt

Finanzierungssystem (Art. 34)

Das Spital wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt, die langfristige Werterhaltung sichergestellt und eine angemessene Eigenkapitalrendite angestrebt.

Finanzhaushalt und Buchführung (Art. 35)

Das Spital führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Finanzhaushalt gemäss § 131 a des Gemeindegesetzes.

Bisher wurden die Vermögenswerte des Zweckverbands in den Bestandsrechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Die neue Spitalfinanzierung durch Fallpauschalen, die einerseits von den Krankenkassen und andererseits vom Kanton getragen werden, enthält neben den betrieblichen auch Investitionskostenbeiträge. Könnte das Spital keinen eigenen Finanzhaushalt führen, müssten die Investitionsanteile von den Vergütungen abgezogen und an die Verbandsgemeinden weiterverteilt werden. Im Gegenzug müsste die Investitionsfinanzierung weiter über die Verbandsgemeinden erfolgen.

Vermögens-/Eigentumsverhältnisse (Art. 36)

Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des SPFG geleistet worden sind, werden in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Damit bleiben die Verbandsgemeinden Spitaleigentümer. Die Umwandlung erfolgt gemäss der Empfehlung der Gesundheitsdirektion und des Gemeindeamts nach den Bestimmungen der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitälern vom 5. Oktober 2011 (InUV). Das Gemeindeamt stellt zudem in Aussicht, dass durch Aufwertungen ausgelöste Buchgewinne über eine Sofortabschreibung quasi wieder neutralisiert werden können. Solche a.o. Sofortabschreibungen sollen ausnahmsweise auch ohne Budgetierung im Voranschlag 2012 der Gemeinden möglich sein.

Fremdmittelaufnahme (Art. 37)

Zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität kann der Zweckverband Fremdmittel aufnehmen. Nach dem Wegfall der automatischen Nachschusspflicht braucht es eine subsidiäre Solidarhaftung der Verbandsgemeinden gegenüber Fremdkapitalgebern. Ohne diese Solidarhaftung dürfte es für den Zweckverband schwierig bis unmöglich werden, bei Dritten Kredite zu vernünftigen Konditionen zu erhalten.

Freiwillige Einlagen (Art. 38)

Obwohl gemäss SPFG für die Verbandsgemeinden keine Verpflichtung mehr für die Finanzierung des Spitals besteht, ist es möglich, dass diese auf freiwilliger Basis ihre finanzielle Beteiligung erhöhen können.

Gewinnverwendung und Verlustdeckung (Art. 39)

Die Verbandsgemeinden können an Betriebsgewinnen, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, beteiligt werden. Über deren Verwendung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats (Art. 23 Ziff. 8).

Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste zu decken haben, werden diese nach Massgabe der Beteiligungen anteilmässig getragen.

Kapitel Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt (Art. 45)

Unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ist es nicht mehr haltbar, dass Gemeinden bei einem ordentlichen Verbandsaustritt leer ausgehen. Allerdings ist sicher zu stellen, dass das Spital dadurch nicht in einen Liquiditätsengpass gerät. Aus diesem Grund wird die Beteiligung bei Verbandsaustritt in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt. Diese Variante wird zugunsten der im Zweckverband verbleibenden Gemeinden gewählt.

Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten (Art. 46)

Damit das Spital ab 1.1.2012 einen eigenen Finanzhaushalt führen kann, muss die Statutenrevision im Verlauf des Jahres 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1.1.2012 in Kraft gesetzt werden.

4. Schlussbemerkungen

Das Gemeindeamt qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 23. Juni 2010 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Der Spitalverband wäre nicht haushaltsfähig und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt.

Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Die Darlehen aus der Umwandlung der vom Kanton bisher geleisteten Investitionsbeiträge an das Spital Bülach von ca. 50 Mio. würden in die Gemeindebücher verteilt und müssten gemäss der Verordnung über die Umwandlungen von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert werden.

Die Delegiertenversammlung hat die Revision der Statuten am 22. März 2012 mit redaktionellen Änderungen verabschiedet und beantragt den Verbandsgemeinden, die neuen Statuten zu genehmigen.

5. Antrag des Spitals Bülach

- 5.1 Den Verbandsgemeinden wird beantragt, der Revision der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbands Bülach gemäss Vorlage vom 22. März 2012 zuzustimmen.
- 5.2 Der Verwaltungsrat ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

Allgemeines

In Folge des Umfangs der Unterlagen werden die Statuten nicht vollumfänglich in die Weisung aufgenommen. Die Unterlagen liegen den interessierten Stimmberechtigten während der Auflagefrist in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und sind in der Homepage der Gemeinde Wil ZH, www.wil-zh.ch, als PDF-Datei abrufbar.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Wil ZH, die Statutenrevision rückwirkend per 1. Januar 2012 zu genehmigen.

Kommentar der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die neuen Statuten geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Vorlage zu genehmigen.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:

1. Die Statutenänderung des Zweckverbandes Spital Bülach wird rückwirkend per 1. Januar 2012 genehmigt.

Rechnungsprüfungskommission Wil

Die Rechnungsprüfungskommission Wil hat an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2012 die Aenderung der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbands Bülach geprüft

Die Rechnungsprüfungskommission Wil empfiehlt der Gemeindeversammlung der Aenderung der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbands Bülach zuzustimmen.

8196 Wil, 15. Mai 2012

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WIL

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:



4. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz (GG)

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Wil ZH, im Mai 2012

GEMEINDERAT WIL ZH

Werner Müller
Gemeindepräsident

Katja Wickhalder
Gemeindeschreiberin